

GESETZ ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR
BESONDERE INANSPRUCHNAHMEN VON ÖFFENTLICHEN GEWÄSSERN
(GEWÄSSERGEBÜHRENTARIF)
(VORLAGE NR. 1090.2 - 11083)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 12. AUGUST 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage Nr. 1090.2 - 11083 an unserer Sitzung vom 2. Juni 2003 zum ersten Mal beraten. Aufgrund offener Fragen wurden bei der Baudirektion noch weitergehende Informationen eingeholt. An unserer Sitzung vom 12. August 2003 erfolgte die zweite Beratung. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag

1. Ausgangslage

Die Gebühren für die Nutzung öffentlicher Gewässer basieren auf dem früheren Gesetz über die Gewässer vom 22. Dezember 1969. Gestützt darauf hat der Regierungsrat am 22. Oktober 1996 die heute angewendeten Gebühren mit einem Regierungsratsbeschluss festgelegt. Im neuen Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (BGS 731.1) ist in § 89 festgelegt, dass der Kantonsrat einen Gebührentarif erlässt. Dazu ist ein Gesetz im formellen Sinn notwendig. Diese Bestimmung wird jetzt mit dieser Vorlage umgesetzt. Insgesamt wurde mit den Konzessionsgebühren im Jahr 2002 beim Amt für Umweltschutz, beim Amt für Raumplanung und beim Tiefbauamt ein Ertrag von rund 820'000 Franken erwirtschaftet.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Staatswirtschaftskommission hat zur Kenntnis genommen, dass die beantragten Gebühren abzustufen sind und dass sie nicht nur die Kosten decken sollen, sondern in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen sollen. Es darf jedoch nicht darum gehen, sozusagen durch die Hintertür eine zusätzliche Steuer einzuführen, denn die Fiskalquote soll nicht erhöht werden. Wir danken der Baudirektion für die nachgelieferten detaillierten Informationen. Daraus geht hervor,

- dass sich die neuen Gebühren im Bereich Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern (§ 1 Bst. a) nur unwesentlich von den bisher erhobenen Gebühren unterscheiden;
- dass dies auch für den Bereich Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen (§ 1 Bst. b) zutrifft;
- dass bei der Grundwassernutzung (§ 1 Bst. c) die Gebühren für die Brauchwassernutzung deutlich angehoben werden, während diejenigen für Wärme- und Kältenutzung gesenkt werden;
- dass das Gleiche auch für den Bereich Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern (§1 Bst. d) zutrifft;
- dass neu Gebühren für weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer (§ 1 Bst. e) erhoben werden sollen;
- dass die Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze (§ 1 Bst. f) neu aufgrund der Leistung berechnet wird (bisher pauschal pro Jahr);
- dass die Wasserkraftnutzung (§ 1 Bst. g) unverändert übernommen wird.

Aufgrund einiger Fallbeispiele wurde von der Baudirektion dargelegt, wie sich die neue Gebührenordnung auf einzelne Nutzer auswirken wird. Die Staatswirtschaftskommission hält diese Auswirkungen in Bezug auf die damit verbundenen Leistungen für angemessen.

In der Detailberatung wurden im Weiteren die Anträge der Regierung und die drei Änderungsanträge der vorberatenden Kommission besprochen. Die Stawiko-Mitglieder tendieren dahin, die Gebühren so tief wie möglich zu halten, um die Fiskalquote nicht zu erhöhen. Trotzdem sind die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen tieferen Ansätze gemäss Vorlage Nr. 1090.4 - 11166 knapp abgelehnt

worden, denn die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass der Antrag der Regierung gemäss Vorlage Nr. 1090.2 - 11083 in sich abgestimmt ist und dass die punktuell vorgeschlagenen Anpassungen der vorberatenden Kommission diese Abgestimmtheit gefährden. Dazu ein Beispiel: Wenn die vorberatende Kommission vorschlägt, die Brauchwassernutzung bei direkter Rückführung in den Boden (Gebühren der Grundwassernutzung: § 1 Bst. c) auf einen Franken zu reduzieren, so wäre unserer Ansicht nach konsequenterweise eine entsprechende Reduktion bei der gleichen Position im Bereich des Wasserbezugs aus oberirdischen öffentlichen Gewässern (§ 1 Bst. d) ebenfalls notwendig.

Ein Stawiko-Mitglied hätte es begrüsst, wenn für Wärme- und Kältenutzungen überhaupt keine Gebühr erhoben würde, um damit ein Zeichen zu setzen, dass vor allem das Zurückgewinnen von Wärme energie-umweltpolitisch sinnvoll ist und vom Staat unterstützt wird. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt.

Insgesamt hat sich die Staatswirtschaftskommission knapp dafür entschieden, dem Antrag des Regierungsrates vollumfänglich zu folgen und die Änderungsvorschläge der vorberatenden Kommission abzulehnen.

3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Staatswirtschaftskommission mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen,

auf die Vorlage Nr. 1090.2 - 11083 einzutreten und ihr gemäss dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Zug, 12. August 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür